

Merkblatt betreffend Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung

Allgemein

Verlässt ein versicherter Arbeitnehmer bzw. eine versicherte Arbeitnehmerin einen bei unserer Vorsorgeeinrichtung angeschlossenen Betrieb, so tritt er/sie auch bei der Pensionskasse aus. Mit Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung erlischt nach einem Monat der Vorsorgeschutz für die Risiken Tod und Invalidität.

Rechte und Pflichten der austretenden Person

Als bisherige Vorsorgeeinrichtung hat die Pensionskasse gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen per Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses eine Abrechnung über die gesamte Austrittsleistung (Freizügigkeitsleistung) zu erstellen und an die neue Vorsorgeeinrichtung zu übertragen.

In unserer Pensionskasse sind die Versicherten vom 18. - 24. Altersjahr nur der Risikoversicherung angeschlossen, d.h. es wird kein Altersguthaben angespart. Somit besteht kein Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.

Die austretende Person ist verpflichtet, die Pensionskasse frühest möglich darüber zu informieren, wohin diese Austrittsleistung zu übertragen ist, indem sie einen Einzahlungsschein der neuen Vorsorgeeinrichtung einreicht.

Während der Ausrichtung einer Mutterschaftsentschädigung (MSE) sind die Beiträge von der angeschlossenen Mitgliedfirma voll zu entrichten; dies bedeutet, dass ein Austritt aus der Pensionskasse für die versicherte Person nicht möglich ist, solange der Anspruch auf die MSE (Lohnersatz) besteht.

Erhalt des Vorsorgeschatzes

Bei Eintritt bzw. Übertritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung muss gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zwingend die Freizügigkeitsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden.

Tritt die austretende Person nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so besteht die Möglichkeit den Vorsorgeschatz in anderer Form zu erhalten: Die Austrittsleistung kann entweder auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Bank (Sperrkonto) oder auf eine Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungsgesellschaft überwiesen werden.

Eine Übertragung auf eine Police der Säule 3a oder 3b ist gesetzlich ausgeschlossen.

Wird das Arbeitsverhältnis des Versicherten nach Vollendung des 55. Altersjahres durch den Arbeitgeber aufgelöst, so besteht die Möglichkeit, die Versicherung auf schriftlichen Antrag des Versicherten längstens bis zum reglementarischen Alters weiterzuführen. Die Details können dem Vorsorgereglement entnommen werden (Art. 10a).

Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung

Ein Antrag auf Barauszahlung kann an die Pensionskasse gestellt werden falls

- die austretende Person die Schweiz definitiv verlässt (ab dem 1.6.2007 sind die besonderen Bestimmungen für den EU-Raum zu beachten) oder
- die austretende Person eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt oder
- wenn die Austrittsleistung weniger als einen Jahresbeitrag beträgt.

Um eine Barauszahlung vornehmen zu können, bedarf es eines Antrages von Seiten der austretenden Person. Ein entsprechendes Formular kann bei unserer Vorsorgeeinrichtung angefragt werden.

Unterlassen der Meldung der neuen Vorsorgeeinrichtung

Macht die versicherte Person keine oder ungenügende Angaben zur Überweisung der Freizügigkeitsleistung, wird diese Freizügigkeitsleistung nach 6 Monaten, aber spätestens nach zwei Jahren an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG in Zürich übertragen.